

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

40. Jahrgang, Nr. 33, 26.04.2019

**Ordnung über das Praxissemester
für den Bachelorstudiengang
International Business Management
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. April 2019

**Ordnung über das Praxissemester
für die Bachelorstudiengänge
International Business Management
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. April 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), in Verbindung mit § 19b Absatz 6 Satz 4 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Studiengänge International Business (6-semesterig) und International Business Management (8-semesterig) an der Fachhochschule Dortmund vom 23. Januar 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 6 vom 28.01.2019), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Praxissemesters.....	3
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	3
§ 4 Zulassung und Betreuung.....	3
§ 5 Zeitpunkt und Umfang.....	4
§ 6 Beschaffung der Praxisstelle.....	4
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	5
§ 8 Praxisbericht.....	5
§ 9 Anerkennung des Praxissemesters.....	6
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	6

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Praxissemester des Bachelorstudiengangs International Business Management.

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung und des Modulhandbuchs die Durchführung des Praxissemesters.

§ 2

Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Arts International Business Management heranzuführen. Das Praxissemester soll insbesondere auf Tätigkeiten vorbereiten, die Studierende in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen ausüben werden. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen betriebswirtschaftlichen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Thesis zu verknüpfen. Das Praxissemester soll außerdem dazu beitragen, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen und Auslandserfahrungen zu gewinnen.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Studierenden unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (Praktikumsgeber). Besonderheiten, wie in § 6 Absatz 3, sind zu beachten.

§ 4

Zulassung und Betreuung

- (1) Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen zum Auslandsstudium gemäß § 19 StgPO IB/IBM erfüllen. Es müssen alle Modulprüfungen der ersten drei Semester bestanden sein und mindestens 13 ECTS-Leistungspunkte aus dem vierten Semester erlangt werden.
- (2) In Ausnahmefällen ist bei Partnerhochschulen im Double Degree Programm ein zweijähriges Auslandsstudium an der Partnerhochschule für die Vergabe des Abschlusses vorgegeben. In dem Fall kann das Praxissemester durch ein Auslandsstudiensemester ersetzt werden und das letzte, in der Regel achte Semester, ist dann äquivalent zu dem Studienverlaufsplan des B.A. International Business Management an der Partnerhochschule zu belegen.

- (3) Die Studierenden beantragen zu Beginn des dem Auslandsstudium bzw. Praxissemester vorhergehenden Fachsemesters beim Studienbüro des Fachbereichs Wirtschaft über das Online Portal der Fachhochschule Dortmund die Zulassung zum Auslandsstudium und zum Praxissemester. Die jeweiligen Fristen für das Winter- und Sommersemester werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig auf den Internetseiten des Praxisbüros und des Studienbüros bekannt gegeben. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Beratung und Organisation des Praxissemesters ist das Praxisbüro zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Praxissemesters entstehen, ist das Praxisbüro frühzeitig zu informieren.

§ 5

Zeitpunkt und Umfang

- (1) Studierende des Studiengangs International Business Management, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, leisten ihr Praxissemester außerhalb des deutschen Sprachraums ab. In Härtefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss, ob davon abgewichen werden kann.
- (2) Das Praxissemester der Studierenden, die ihr Studium an einer der Partnerhochschulen gemäß Anlage 8 der StgPO aufgenommen haben, verläuft im German Track in der Regel im deutschen Sprachraum, oder nach Absprache der beteiligten Hochschulen, in einem weiteren Land. Im English Track wird das Praxissemester in einem Sprachraum absolviert, der nicht der Studiersprache der Heimathochschule entspricht. Die Betreuung des Praxissemesters erfolgt nach Absprache zwischen den beteiligten Hochschulen. Es gelten die Regelungen der beteiligten Hochschulen. Kann das Praxissemester nicht im vorgesehenen Sprachraum durchgeführt werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Durchführung in einem anderen Sprachraum.
- (3) Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Arbeitswochen im Vollzeit. Vollzeit entspricht einem Umfang von mindestens 750 Stunden. Die Wochen- und die Stundenvorgabe müssen jeweils erfüllt sein.

§ 6

Beschaffung der Praxisstelle

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. Das Praxisbüro und das International Office leisten hierbei Unterstützung.
- (2) Studierende des Bachelorstudiengangs International Business Management sollen bereits ab dem dritten Semester mit der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle beginnen.
- (3) Folgende Besonderheiten obliegen ebenso der alleinigen Verantwortung der Studierenden:
 - Klärung der Einhaltung von Visumsregelungen
 - Gewährleistung von Krankenversicherungsschutz und Unfallversicherungsschutz im Land der Praxisstelle

- Finanzierung des Praxissemesters

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung. Hierzu können die Studierenden die vom Praxisbüro bereitgestellten Vorlagen nutzen.
- (2) Die Vereinbarung muss mindestens folgenden Inhalt haben:
 - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle
 - Ansprechpartner/Betreuer des Studierenden mit Kontaktdaten
 - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit
 - wöchentliche Arbeitszeit
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden
 - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle
 - eine eventuelle Vergütung
 - eine Regelung über den Versicherungsschutz des Studierenden
 - die Voraussetzungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags
- (3) Die Studierenden legen die schriftliche, von der Praxisstelle und ihm/ihr unterzeichnete Vereinbarung rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Antritt des Praxissemesters, dem Praxisbüro zur Genehmigung vor.
- (4) Bei Ablehnung der Vereinbarung aus inhaltlicher oder formeller Sicht können die Studierenden eine überarbeitete Vereinbarung nachreichen. Bei wiederholter Ablehnung muss ein Wechsel der Praxisstelle vollzogen werden.

§ 8

Praxisbericht

- (1) Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden einen Bericht über die Tätigkeit an. Dieser Bericht stellt eine wissenschaftliche Ausarbeitung und keinen reinen Erfahrungsbericht dar und setzt daher wissenschaftliches Schreiben voraus. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen (28 Tage) nach Beendigung der Tätigkeit beim Praxisbüro einzureichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts muss den gesonderten „Vorgaben für den Praxisbericht IBM“ entsprechen. Besonders zu berücksichtigen, sind die Eigenheiten des jeweiligen Landes. Das Praxisbüro stellt diese Vorgaben den Studierenden auf seiner Internetseite zur Verfügung.
- (3) Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, erstellen Ihren Praxisbericht in englischer Sprache; Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.
- (4) Studierende, die ihr Studium nicht an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, erstellen Ihren Praxisbericht in deutscher Sprache; Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.

- (5) Bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht können die Studierenden einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Vorab werden vom Praxisbüro konkrete Auflagen festgelegt.
- (6) Die Betreuung des Praxissemesters erfolgt nach Absprache zwischen den beteiligten Hochschulen. Studierende, die bei der Ausübung des Praxissemesters von ihrer Partnerhochschule betreut werden, behandeln die abweichenden Vorgaben zum Praxisbericht der Partnerhochschule mit Vorrang.

§ 9

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Praxissemester führt zur Vergabe von 30 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Das Praxissemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des/der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. der Praxisbericht des/der Studierenden gemäß § 8 vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt und mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Studierende, die bei der Ausübung des Praxissemesters von ihrer Partnerhochschule betreut wurden und denen das Praxissemester von der Partnerhochschule anerkannt wurde, müssen lediglich einen Nachweis über das „Bestehen“ beim Praxisbüro einreichen.
- (4) Können Studierende aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen. Die zwingenden Gründe für eine Ausnahmeregelung sind nachzuweisen.
- (5) Wird das Praxissemester nicht mit „bestanden“ bewertet, muss es wiederholt werden. Dies ist nur einmal möglich.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über das Praxissemester tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang International Business Management ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (3) Diese Ordnung über das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 10.04.2019 sowie des Rektorats vom 16.04.2019.

Dortmund, den 18. April 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg